



Gemeinde Altenberge

Bebauungsplan Nr. 88 "Rönnenthal Teil II"

Begründung



Kartenunterlage: Deutsche Grundkarte (DGK5)
© Geobasisdaten Kreis Steinfurt 2016

Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org



Gemeinde Altenberge
Bebauungsplan Nr. 88 „Rönnenthal Teil II“
Begründung

Planungsbüro Hahm

Mindener Straße 205

49084 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Me-16162013-11 / 09.07.2018

Inhalt:

I.	Begründung zum Bauleitplanentwurf.....	4
1.	Aufstellungsbeschluss / Räumlicher Geltungsbereich.....	4
2.	Planungsanlass / Aufstellungserfordernis.....	5
3.	Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes.....	5
4.	Situation des Geltungsbereiches.....	6
5.	Planungsabsichten	7
5.1	Art der Nutzung.....	7
5.2	Maß der Nutzung / Bauweise	7
5.3	Gestaltung	8
6.	Erschließung.....	9
6.1	Verkehrerschließung	9
6.2	Ver- und Entsorgung.....	9
6.3	Ökologie / Begrünung	10
7.	Planverwirklichung / Bodenordnung	11
8.	Flächenbilanz.....	11
9.	Erschließungskosten.....	11
10.	Bodenbelastungen / Denkmäler	12
11.	Innenentwicklung / Klimaschutz.....	13
12.	Immissionen	13
II.	Umweltbericht.....	14
1.	Einleitung.....	14
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens	14
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	14
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden.....	20
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	20
2.1.1	Boden / Fläche.....	20
2.1.2	Gewässer / Grundwasser	21
2.1.3	Klima / Lufthygiene.....	21
2.1.4	Arten / Lebensgemeinschaften.....	22
2.1.5	Orts- / Landschaftsbild.....	22
2.1.6	Mensch / Gesundheit.....	23
2.1.7	Kultur / Sachgüter	23
2.1.8	Wechselwirkungen	23

2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	24
2.2.1	Boden / Fläche	24
2.2.2	Wasser	24
2.2.3	Klima / Lufthygiene	24
2.2.4	Arten / Lebensgemeinschaften	25
2.2.5	Orts- / Landschaftsbild	26
2.2.6	Mensch / Gesundheit	26
2.2.7	Kultur / Sachgüter	27
2.2.8	Wechselwirkungen	27
2.3	Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen sowie geplante Überwachungsmaßnahmen	28
2.3.1	Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verminderungsmaßnahmen	28
2.3.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	28
2.3.2.1	Eingriffsflächenwertberechnung:	31
2.3.2.2	Kompensationsberechnung	32
2.3.2.3	Kompensationsergebnis	35
2.3.3	Überwachungsmaßnahmen	36
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	37
2.5	Erhebliche nachteilige Auswirkungen	37
3.	Zusätzliche Angaben	38
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	38
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	38
3.3	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	38
3.4	Referenzliste der Quellen	40
III.	Verfahrensvermerke	41

I. Begründung zum Bauleitplanentwurf

1. Aufstellungsbeschluss / Räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 07.11.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Rönnenthal Teil II“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans befindet sich im westlichen Teil der besiedelten Ortslage der Gemeinde, und zwar unmittelbar südlich der Hanseller Straße. Die Wohngebiete „Hanseller Straße“ und „Rönnenthal“ grenzen nördlich bzw. westlich an. Der Geltungsbereich wird durch folgende Flurstücke gebildet:

Nr. 73 und 75

Beide Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Altenberge, Flur 59.

Der Katasterbestand wurde digital am 01.03.2016 vom Katasteramt des Kreises Steinfurt (mit AZ: 16-02126) übernommen und hinsichtlich topographischer Strukturen ergänzt.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung geometrisch eindeutig festgesetzt.

Durch diesen Bebauungsplan wird kein rechtsgültiger Bebauungsplan überlagert.

2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis

In der Gemeinde Altenberge besteht eine anhaltende und deutliche Nachfrage nach Wohnbauflächen. Diese Nachfrage existiert sowohl von Seiten bereits in Altenberge lebender Bürger als auch von Neubürgern, die in Altenberge oder in nahem Umfeld ihren Arbeitsplatz haben. Zusätzlich soll Raum für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften geschaffen werden.

Trotz Neuausweisung von Wohnbauflächen in der Vergangenheit ist eine weitergehende Nachfragesituation, die im Siedlungsflächenbestand nicht gedeckt werden kann, gegeben. Aus gesamtgemeindlichen Überlagerungen resultiert die Absicht, dafür Flächen südlich der Hanseller Straße in Anspruch zu nehmen.

Mit Hilfe der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung als städtebaulich, regionalplanerisch erwünschter Ergänzung der günstig gelegenen Siedlungsfläche geschaffen werden. Mit der Flächeninanspruchnahme wird eine nachfrageorientierte Entwicklung der zentralen Ortslage beabsichtigt.

3. Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Altenberge ist der Geltungsbereich des Plangebietes noch als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Eine Anpassung des FNP ist deshalb erforderlich und soll im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB als 63. Änderung erfolgen.

4. Situation des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Planes stellt sich weit überwiegend als intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche dar. Die Fläche orientiert sich zur Hanseller Straße bzw. deren Verlängerung in südöstlicher Richtung (An der alten Molkerei) und schließt damit an vorhandene Besiedlungsansätze an.

Das Gelände weist ein Gefälle in östlicher Richtung auf. Die NHN-Höhen bewegen sich zwischen ca. 77,6 und 74,6 m. Die nördlich angrenzende Hanseller Straße steigt in westlicher Richtung stärker als das benachbarte Gelände und bildet westlich des Wohngebäudes Nr. 54 eine deutliche Böschung aus.

Ab diesem Gebäude beginnt ein schmaler Fußweg, welcher im weiteren Verlauf auf der Ostseite des Wohngebietes Rönenthal (Teil I) verläuft. Ein Gehweg in Richtung Ortsmitte liegt auf der Nordseite der Hanseller Straße. Südlich und südöstlich des Geltungsbereiches erstreckt sich die freie Landschaft in Form von Grünlandflächen. An der Westseite grenzen die Gartenflächen des Gebäudes Nr. 54 sowie eine mit Nadelhölzern bestandene Parzelle an.

5. Planungsabsichten

Mit der Planung soll ein eigenständiger Wohnsiedlungsbereich mit vorwiegend kleineren Grundstücken sowie einer größeren Fläche für Flüchtlingsunterkünfte entstehen.

Es handelt sich bei dem Plangeltungsbereich um den ersten Teil einer großflächigeren Ortsarrondierung, die sich von der Straße An der alten Molkerei bis zum Baugebiet Rönenthal (I) erstrecken soll. Derzeitige mangelnde Grundstücksverfügbarkeiten blockieren eine vollständige Inanspruchnahme des gesamten Bereiches. Deshalb wird zunächst der östliche Teil entwickelt. Die Erschließungsmöglichkeiten sollen jedoch eine mittelfristige Weiterentwicklung der Wohnsiedlungsstruktur in westlicher Richtung bereits berücksichtigen.

5.1 Art der Nutzung

Unter Beachtung des benachbarten Bestandes und des bereits vorhandenen Wohngebäudes sollen vorwiegend dem Wohnen dienende „Allgemeine Wohngebiete“ gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) entstehen. Die ansonsten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe und Tankstellen sollen primär im Hinblick auf die mit diesen Betrieben i.d.R. verbundenen verkehrlichen Aktivitäten, Schallimmissionen und Flächenverbrauch an dieser Stelle des Ortes nicht ermöglicht werden.

5.2 Maß der Nutzung / Bauweise

Um zu einer intensiven Flächenausnutzung zu gelangen, soll die gemäß der Obergrenzen der BauNVO vorgesehene Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 als Maximum festgesetzt werden. Durch die Inanspruchnahme der weitergehenden Versiegelungsmöglichkeiten gemäß § 19 (4) S. 2 BauNVO können insgesamt 60 % der Baugebietsfläche baulich genutzt werden. Um eine vollständige Ausnutzung im Rahmen einer für die umgebenden Wohngebiete gängigen Zweigeschossigkeit zu ermöglichen, wird die Geschossflächenzahl mit max. 0,8 begrenzt.

Gleichzeitig wird die Firsthöhe mit max. 10 m bzw. 10,5 m über Oberkante des Fußbodens (OKFF) des Erdgeschosses begrenzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen markiert. Dabei soll ein einheitlicher Mindestabstand zu den Verkehrsflächen berücksichtigt werden. Ein größerer Abstand zu benachbarten Flächen wird nur zur westlich bestehenden Nadelwaldparzelle vorgesehen. Zum Schutz der Wohnnutzung vor möglichen Schadwirkungen des Waldes wird eine nicht überbaubare Grundstücksfläche vorgesehen.

Die Bauweise wird als „offen“ festgesetzt, wodurch u.a. die nach Bauordnung NRW gültigen Grenzabstände wirksam werden.

| 5.3 Gestaltung

Gestaltungsvorgaben sollen an dieser Stelle der Gemeinde nur in geringem Umfang formuliert werden, um den Bauwilligen großzügige Spielräume in der baulichen Ausprägung zu gewähren.

Die diesbezüglichen Festsetzungen konzentrieren sich auf Höhenbeschränkungen. Damit sollen zu große Höhen / Höhenunterschiede vermieden werden.

6. Erschließung

6.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt für motorisierte Verkehre von der Hanseller Straße. Der Anschlusspunkt ist, angesichts der topografischen Situation sowie aus dem verkehrsplanerischen Aspekt, die Verkehre möglichst kurzwegig zur nächsten klassifizierten Straße mit regionaler Bedeutung zu führen, an den östlichen Rand des Gebietes gelegt. Eine direkte Anbindung an die Hanseller Straße wird für die Grundstücke östlich des Gebäudes Nr. 54 ermöglicht. Die an der Südseite des Plangeltungsbereiches verlaufende Erschließungsstichstraße kann, sobald entsprechende Grundstücksverfügbarkeiten gegeben sind, in westlicher Richtung verlängert werden und auf Basis weitergehender planungsrechtlicher Regelungen der Entwicklung weiterer Wohnbauflächen dienen.

Sofern eine Verkehrsflächenverlängerung erfolgt, kann die derzeit vorgesehene Wendeanlage ggf. verschoben werden.

Der Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße an dem Knotenpunkt Hanseller Straße / An der alten Molkerei wird planungsrechtlich derart vorbereitet, dass mittelfristig der Ausbau zu einem kleinen Kreisverkehrsplatz erfolgen kann. Damit werden der Ortseingang optisch markiert und das Geschwindigkeitsniveau zur Erhöhung der Verkehrssicherheit reduziert.

6.2 Ver- und Entsorgung

Das Schmutzwasser kann sowohl in eine DN 500 Leitung, die südöstlich der Plangebietsgrenze verläuft als auch in die DN 250 Leitung in der Hanseller Straße eingeleitet und zur kommunalen Kläranlage geführt werden. Die Niederschlagsentwässerung erfolgt in ein neu zu errichtendes Regenrückhaltebecken, das sich östlich der Straße An der alten Molkerei befinden wird. Für dieses Regenrückhaltebecken wird ein eigenständiges Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Das Plangebiet soll an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Über das öffentliche Wasserversorgungsnetz kann eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden. Die nahen Regenrückhaltebecken können ergänzend genutzt werden.

6.3 Ökologie / Begrünung

Der Plangeltungsbereich unterliegt keinem besonderen rechtlichen Schutzstatus, dennoch existieren einzelne Elemente, die in ökologischer Hinsicht wertbildend sind.

Als ausschließlicher Biotoptyp des Geltungsbereiches stellt sich intensiv genutztes Grünland dar. Es handelt sich um eine Fläche, die durch Zaun als Weide angelegt ist. Nordöstlich und deutlich außerhalb des Plangeltungsbereiches befindet sich eine Gruppe hochstämmiger großkroniger Eichen. Diese werden durch die Planung nicht berührt. Weitere Einzelbäume stehen innerhalb des Hausgartens oder unmittelbar angrenzend zu Gebäude Nr. 54. Im Randbereich des Plangeltungsbereiches befinden sich mehrere kleinere Bäume (u.a. Ahorn, Buche) sowie eine großkronige Buche mit einem Stammdurchmesser von 0,8 m. Die Buche soll durch eine diesbezügliche Festsetzung in ihrem Bestand gesichert werden. Gleiches gilt für den größten Baum im Bereich der südlichen Plangebietsgrenze. Dort befinden sich mehrere Gehölze in einer heckenartigen Struktur. Mehrheitlich stehen die Bäume außerhalb des Plangeltungsbereiches. Der größte Baum, mit drei Stämmen, steht jedoch unmittelbar innerhalb der Grenzen und soll deshalb als ein Element der Straßenraumbegrünung erhalten werden. Zum Erhalt der unmittelbar außerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Gehölze wird der Verkehrsraum über das ansonsten erforderliche Maß erweitert und kann dann eine zum Baumbestand orientierte Verkehrsgrünzone bekommen.

Südlich vom Gebäude Nr. 54 befindet sich eine extensiv gepflegte Waldfläche mit großem Anteil an Fichten. Sie hat aufgrund ihrer Ausprägung nur eine eingeschränkte forstwirtschaftliche und ökologische Bedeutung. Perspektivisch ist eine Aufgabe der Waldfläche vorgesehen. Dennoch sollen hochbauliche Strukturen angesichts des Bestandes des Fichtenwaldes einen Abstand wahren, der unter Sicherheitsaspekten geboten ist und gleichzeitig ökologische Qualitätsminderungen der Waldfläche vermeidet.

Trotz dieser an Vermeidungsaspekten orientierten Festsetzungen ist insgesamt nur eine geringe Reduzierung des Gesamteingriffes möglich. Um das ökologische Gleichgewicht innerhalb der Region nicht spürbar zu beeinflussen, sollen deshalb externe Kompensationsmaßnahmen den erforderlichen Eingriff in Natur und Landschaft ausgleichen.

7. Planverwirklichung / Bodenordnung

Der für die Erschließung wesentliche Teil der Flächen befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Bodenordnerische Maßnahmen sind von daher vsl. nicht notwendig.

8. Flächenbilanz

Nutzung	Fläche in ha ca.	Flächen in % ca.
Allgemeine Wohngebiete	0,43	80
Verkehrsflächen	0,11	20
Gesamtfläche	0,54	100

9. Erschließungskosten

Für die Erstellung der öffentlichen Verkehrsflächen zu berücksichtigende Baukosten werden im Rahmen der nachfolgenden tiefbautechnischen Planung geschätzt.

10. Bodenbelastungen / Denkmäler

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005 S. 5872) vom 14.03.2005 sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten. Bodenbelastungen auf unmittelbar benachbarten Flächen sind nicht bekannt.

Baudenkmäler sind innerhalb des Änderungsbereiches und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden; Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

11. Innenentwicklung / Klimaschutz

Die Gemeinde Altenberge betreibt einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Aus diesem Grunde wurden in der Vergangenheit verstärkt Projekte der Innenentwicklung gefördert und teilweise durch bauleitplanerische Maßnahmen ermöglicht. Bei dem vorliegenden Verfahren wird zwar eine bislang rechtlich als Außenbereich (gem. § 35 BauGB) einzustufende Fläche in Anspruch genommen, gesamtgemeindlich gesehen handelt es sich jedoch um den Beginn der Schließung einer größeren „Siedlungslücke“ entlang der Hanseller Straße.

Durch eine hohe bauliche Dichte soll ein sparsamer Umgang mit dem in Anspruch genommenen Boden gefördert werden.

Die neue Flächennutzung stellt den ersten Schritt zur Entwicklung einer kompakten Siedlungsstruktur in diesem Ortsbereich dar und kommt damit Zielen des Klimaschutzes entgegen. Die Bauflächen bewirken zukünftig eine Abrundung der Siedlungsfläche und fördern damit gleichzeitig einen Siedlungsabschluss zur Straßentrasse der „Südumgehung Altenberge“.

Die Einhaltung aktueller Wärmestandards bei Neubauvorhaben kann vorausgesetzt werden. Darüber hinaus wird seitens der Gemeinde die Berücksichtigung weitergehender Maßnahmen befürwortet und den zukünftigen Grundstücksnutzern empfohlen.

12. Immissionen

Durch die neuen baulichen Nutzungen sind Emissionen zu erwarten, die sich tendenziell auf angrenzende Bereiche auswirken. Es handelt sich dabei primär um verkehrlich bedingte Emissionen, die sich im Zufahrtsbereich des Gebietes konzentrieren, sich aber nicht erheblich auf sensible Nachbarnutzungen auswirken. Die Ausrichtung des Verkehrsflächenanschlusses fördert Verkehrsbeziehungen zur Südumgehung Altenberge.

Die auf die Wohnnutzungen des Geltungsbereiches wirkenden Immissionen, von Südumgehung und Bahntrasse Münster / Gronau stellen sich aufgrund ihrer Entfernung (ca. 400 m) nicht als erheblich dar.

Gewerblich genutzte Flächen weisen noch größere Entfernungen auf. Landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe oder Intensivtierhaltungen sind in Nachbarmbereichen nicht vorhanden.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist die rechtliche Vorbereitung von zusätzlichen Wohnnutzungen im östlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Altenberge.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
• Geologie/Böden	
Bundesboden- schutzgesetz inkl. Bundesboden- schutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregeln gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässer- verunreinigungen.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
• Gewässer/ Grundwasser	
Wasserhaushalts- gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Rechtsquelle	Zielaussage
• Klima/ Lufthygiene	
Bundesimmissions- schutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.
Landesnaturschutz- gesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
• Orts- und Land- schaftsplanung	
Bundesnatur- schutzgesetz / Landesnaturschutz- gesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Rechtsquelle	Zielaussage
• Arten/Lebens- gemeinschaften	
Bundesnatur- schutzgesetz/ Landesnatschutz- gesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - Biologische Vielfalt
FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume.

Rechtsquelle	Zielaussage
• Mensch/ Gesundheit	
Baugesetzbuch	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
Bundesimmissions- schutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Geruchsim- missionsricht- linie/VDI- Richtlinien	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.
Bundesnatur- schutzgesetz	Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage.
• Kultur/Sach- güter	
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Bundesnatur- schutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Regionalplan hat nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes.

Der Geltungsbereich ist im Regionalplan als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) dargestellt. Überlagernde Darstellungen existieren nicht.

Ein aus den regionalplanerischen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan liegt für den betreffenden Bereich bislang nicht vor. Auch spezielle naturschutzrechtliche Schutzausweisungen existieren nicht.

Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären.

Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landesnaturschutzgesetz NRW ergeben.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

2.1.1 Boden / Fläche

Bestandsaufnahme:

Die Gemeinde Altenberge liegt im Bereich von Tonmergelgesteinen und Mergelkalken der Oberkreide.

Der vorherrschende Bodentyp des Planungsraumes ist Fließerde über Oberes Unterampan. Es handelt sich dabei um Schluff, tonig, sandig und Sand, schluffig, oft mit Grus, Steinen und Blöcken, gelb bis graubraun; meist 1 – 2 m mächtig.

Entsprechend der Karte der schutzwürdigen Böden vom Geologischen Dienst NRW handelt es sich bei dem Pseudogleyboden um besonders schutzwürdige Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte).

Die Wertzahlen der Bodenschätzung werden mit 40 – 57 als „mittel“ eingestuft.

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005 S. 582) vom 14.03.2005 sind auf der Fläche selbst nicht bekannt.

Voraussichtliche Entwicklung:

Die landwirtschaftliche Grünlandnutzung wird vsl. zu einem weitgehenden Erhalt der vorhandenen Bodenstrukturen führen. Eine andere Flächeninanspruchnahme ist derzeit nicht erkennbar.

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Bestandsaufnahme:

Im weiteren Umfeld existieren zwei Fließgewässer. In nordöstlicher Richtung in ca. 230 m Entfernung beginnt der Gewässerlauf 1800 (Eschhuesbach). Es handelt sich um einen Vorfluter des Flothbaches (Nr. 1000), der als Temmingsmühlenbach nördlich von Greven in die Ems mündet.

In südlicher Richtung (ca. 550 m Entfernung) beginnt der Menningsbach (WL 3100), der ebenfalls in den Temmingsmühlenbach mündet. Ansonsten befindet sich nördlich der Hanseller Straße ein Regenrückhaltebecken, welches Richtung Eschhuesbach entwässert.

Die nur stark eingeschränkt durchlässigen Böden im gesamten Planungsraum erschweren eine Versickerung der Oberflächenwässer in die Grundwasserleiter und bewirken einen tendenziell hohen Oberflächenabfluss. Der Grenzflurabstand wird mit 11 dm als „gering“ angegeben. Die jährliche Wassermenge betrug in den Jahren 1981-2010: 700-800 mm.

Voraussichtliche Entwicklung:

Die Versickerungsfähigkeit der Grünlandfläche bleibt voraussichtlich unverändert. Insofern erfolgt weiterhin eine entsprechend der Bodenverhältnisse beeinflusste Versickerung. Der Oberflächenwasserabfluss erfolgt vornehmlich in Richtung Eschhuesbach. Die Grundwasserneubildungsrate bleibt voraussichtlich ebenfalls unverändert.

2.1.3 Klima / Lufthygiene

Bestandsaufnahme:

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen als potenzielle Kaltluftentstehungsbereiche erachtet werden. Ein Abfluss dieser Kaltluft ist bei Windstille angesichts der topografischen Ausprägung vorwiegend in östlicher Richtung zu erwarten. Gleichzeitig ist durch die benachbarten Wohngebietsflächen von einer gewissen Temperaturbeeinflussung sowie einer geringen Belastung der Luftqualität auszugehen. Gewerbliche oder verkehrliche Nutzungen mit relevanten Beeinflussungen des Kleinklimas sind im Nahbereich nicht vorhanden. Der benachbarte Wald bewirkt eine gewisse Windschutzfunktion.

Ausgeprägte Frischluftschneisen, die für das Gemeindegebiet von Bedeutung wären und eine Qualitätseinbuße durch die beschriebene Situation erführen, sind im Bereich der vorgesehenen Planung nicht erkennbar.

Die mittlere Jahrestemperatur betrug 1981-2010: 9-10 °C.

Voraussichtliche Entwicklung:

Zukünftige örtliche Veränderungen auf der Fläche oder im unmittelbaren Nahbereich, mit Auswirkungen auf das Klima, sind nicht bekannt.

Waldbewirtschaftungsmaßnahmen auf der unmittelbar angrenzenden Fläche könnten allerdings zu kleinklimatischen Veränderungen führen.

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Bestandsaufnahme:

Als potenzielle natürliche Vegetation ist für den Planbereich Flattergras-Buchenwald, stellenweise Perlgräser-Buchenwald zu nennen.

Als bodenständige Bäume und Sträucher gelten: Stieleiche, Hainbuche, Espe, Saalweide und Hase, Weißdorn sowie Hundsrose.

Die tatsächliche Vegetation besteht vorwiegend aus Gräsern und Kräutern der Grünlandflächen, sowie randlichen Einzelgehölzen (Ahorn, Buche etc.). Unmittelbar westlich benachbart befindet sich eine Waldparzelle von ca. 0,2 ha Größe, die vorwiegend durch Fichten gebildet wird.

Aus faunistischer Sicht bieten sowohl die Einzelgehölze als auch der Wald und die offenen Grünlandflächen u. a. für Vögel Lebens- und Nahrungsräume.

Schutzgebiete mit rechtlich gesichertem Status sind in der unmittelbaren Nachbarschaft nicht vorhanden. Das Biotop BK 3910 – 0168 (Laubwald mit Bachlauf) südlich der Südumgehung Altenberge weist eine Entfernung von ca. 1000 m auf. Das Landschaftsschutzgebiet Altenberger Höhenrücken (vom 18.11.2011) weist in südlicher Richtung einen Abstand von ca. 250 m auf. Es befindet sich ebenfalls südlich der Südumgehung. Unmittelbar südlich des Plangeltungsbereiches beginnt eine Biotopverbundfläche (VB-MS-3910-004) mit der Bezeichnung: Altenberger Höhenrücken südöstlich von Altenberge. Der Bereich ist gekennzeichnet durch „ein bewegtes Relief mit kleinen Bachtälern. Der Komplex besteht aus Äckern und Grünland, überwiegend gut gegliedert durch kleine, artenreiche Wälder und Feldgehölze, Hecken, Baumbestände, Obstwiesen, Kleingewässer und Bäume.“

2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme:

Es handelt sich um den Landschaftsraum „Altenberger Höhenrücken“ (LR-IIIa-016). Naturräumlich besteht eine Zuordnung zum Kernmünsterland, Großlandschaft: Westfälische Bucht. Vor allem in südlicher Richtung besteht eine unmittelbare Verbindung zur freien Landschaft. Es schließen sich vorwiegend weitere Grünlandflächen an.

Voraussichtliche Entwicklung:

Eine zukünftige Beeinflussung der Arten und Lebensgemeinschaften ist nicht unmittelbar erkennbar. Eine Änderung der Bewirtschaftungsweise auf der Fläche selbst wie auch in der unmittelbaren Nachbarschaft kann jedoch zu Verschiebungen im Artengefüge führen.

2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bestandsaufnahme:

Bedingt durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grünlandflächen können temporäre Emissionen entstehen, die dessen unmittelbaren Nahbereich z. B. mit Gerüchen, Geräuschen ztw. beeinflussen. Diese Beeinflussungen sind als ortsüblich zu betrachten.

Die Freizeit- und Erholungsfunktion dieses Bereiches konzentriert sich allenfalls auf die randliche Nutzung im Bereich der Hanseller Straße durch Fußgänger und Radfahrer. Eine Nutzung der Flächen selbst wird durch eine Einzäunung verhindert.

Voraussichtliche Entwicklung:

Änderungen hinsichtlich gesundheitlicher Belange sind voraussichtlich zukünftig nicht zu erwarten.

2.1.7 Kultur / Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches der Planung als auch in ihrem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Altenberge enthalten sind. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmälern werden nicht beeinträchtigt.

Voraussichtliche Entwicklung:

Eine Änderung des Sachverhaltes ist nicht zu erwarten.

2.1.8 Wechselwirkungen

Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien, die über die beschriebenen Wirkungen hinausgehen, sind nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild unterschieden werden.

Die baulich bedingten Auswirkungen sind nur temporärer Art und von daher allein beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.

2.2.1 Boden / Fläche

Durch die geänderte Form der Bodeninanspruchnahme tritt in Teilbereichen eine deutlich erhöhte Versiegelung ein. Auch wenn Oberbodenaushub partiell auf der Fläche selbst und die restlichen Teile im weiteren Umfeld wieder eingebaut werden können, verbleibt vsl. insgesamt eine starke Bodeninanspruchnahme und eine Störung der gewachsenen Bodenhorizonte, die ohne die Maßnahme nur im Umfang der landwirtschaftlichen Flächenbearbeitung entstehen würden.

Die Fläche wird entsprechend der Obergrenze der BauNVO intensiv genutzt, um eine weitergehende Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen zu vermeiden.

2.2.2 Wasser

Das Niederschlagswasser wird aufgrund der Versiegelung der neuen Bauflächen und der eingeschränkten Versickerungsfähigkeit der Böden überwiegend abgeleitet. Nur ein relativ kleiner Teil wird dort zukünftig auf der Fläche selbst versickern können. Durch eine Retention in einem neuen östlich gelegenen RRB kann jedoch ein kleiner Teil des Wassers wieder unmittelbar der Versickerung und Verdunstung zugeführt werden. Die verbleibende Menge wird gedrosselt in das örtliche Vorflutsystem des Eschhuesbaches eingeleitet. Großflächige Störungen der Grundwasserneubildung oder aus einer beschleunigten Wasserableitung bewirkte Hochwasserereignisse sind deshalb nicht zu erwarten. Eine Qualitätsbeeinträchtigung des Grundwassers ist im Hinblick auf die beabsichtigten Nutzungen sowie angesichts von Absetzmöglichkeiten im RRB nicht zu erwarten. Die Zuleitung und die Retentionsanlagen selbst werden für die Ableitungsmengen des Plangeltungsbereiches ausreichend dimensioniert.

2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die geplanten baulichen Maßnahmen werden voraussichtlich zusätzliche kleinflächige Klimaveränderungen entstehen. Insbesondere die versiegelten Bauflächen bewirken stärker ausgeprägte Klimaschwankungen und eine tendenzielle Reduzierung der Luftfeuchte. Durch den Erhalt von Einzelbäumen können zumindest zu einem kleinen Teil verbleibende Ausgleichswirkungen im Hinblick auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit gegenüber den beschriebenen Auswirkungen erwartet werden.

Dennoch ist gegenüber der bestehenden Situation der Lufthygiene von einer tendenziell geringfügigen kleinräumigen Verschlechterung auszugehen.

2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Auswirkungen auf das Artenspektrum und die Individuenzahl sind durch die Realisierung des Vorhabens nur insofern zu erwarten als die nahen Ausweichräume evtl. bereits gleichartig besiedelt sind und somit zumindest teilweise auch großräumige Verdrängungsprozesse stattfinden können. Deutliche Anzeichen für artbedrohende Verdrängungswirkungen in den Ausweichräumen liegen allerdings nicht vor.

Eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse¹ kommt zu folgenden Aussagen:

„Vögel:

Planungsrelevante Brutvogelarten nach MUNLV (2007, 2017) wurde im Plangebiet nicht festgestellt. Bei den Erfassungen konnten auf der Planfläche 11 Arten als Brutvögel (Brutverdacht) nachgewiesen werden. Unter den Brutvögeln sind mit dem Fitis und dem Gimpel zwei Arten der Vorwarnliste. Bei den anderen Arten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten der Vorwarnliste. Bei den anderen Arten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten [...], die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann.

Darüber hinaus traten sieben Arten als Nahrungsgäste auf, von denen zwei Arten auf den Roten Listen geführt werden [...]. Diese Arten sind sehr wahrscheinlich nicht ausschließlich auf die Flächen im Plangebiet zur Nahrungssuche angewiesen, sondern sollten im Umfeld ausreichend alternative Nahrungshabitate finden, insbesondere wenn randlich vorhandene Gehölze erhalten bleiben.

Im Umfeld wurden zudem vier weitere Arten als Brutvögel und/oder Nahrungsgäste beobachtet, darunter sind [...] gefährdete Arten der Roten Liste.“

„Durch eine Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung mit Baufeldräumung in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) können Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG vermieden werden.

Fledermäuse:

Vorkommen von Zwergfledermäusen (als „Gebäudefledermäuse“) sind in den umliegenden Siedlungen zu erwarten. Die Baumhöhlen und -spalten in den Gehölzen könnten von Fledermäusen zeitweise als Quartier genutzt werden. Zudem könnte das Gebiet als Nahrungshabitat von Fledermäusen genutzt werden. Bei einem Erhalt der Bäume mit Höhlen ist nicht von Beeinträchtigungen der Vorkommen auszugehen.

Durch Vermeidungsmaßnahmen (Erhalt von Höhlenbäumen, Bauzeitenregelung mit Baufeldräumung in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar) können Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 vermieden werden. Bei Fällung von Gehölzen mit Baumhöhlen außerhalb dieser Zeiten ist die Situation ggf. im Rahmen einer Umweltbaubegleitung noch einmal vor Ort zu überprüfen (Höhlenkontrolle).

¹ BioConsult, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 88 „Rönnenthal II“ Gemeinde Altenberge, Belm, 09.11.2017

Amphibien:

Von erheblichen Beeinträchtigungen der Planung für Amphibien ist nicht auszugehen.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor.“

2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Die neuen Baugebietsflächen sind sowohl von der Hanseller Straße als auch von der Straße An der alten Molkerei einsehbar.

Die Kleinflächigkeit der zukünftigen Wohnbauflächen erlauben keine intensive Randeingrünung des Gebietes. Insofern werden die neuen Gebäude optisch nach außen wirksam.

Durch eine Begrenzung der Geschossigkeit sowie der Höhe der Baukörper wird jedoch eine Baustruktur fortgeführt, die in der Nachbarschaft bereits in vergleichbarer Form vorhanden ist. Deshalb werden auch keine negativen Auswirkungen auf das Orts- oder Landschaftsbild erwartet.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Unmittelbare Gefahrenquellen für die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die Festsetzungen nicht. Primär verkehrlich bedingte Emissionen geringen Umfanges konzentrieren sich auf den Zufahrtbereich, der einen großen Abstand zu sensiblen Nutzungen aufweist.

Empfindliche Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches werden von verkehrlichen und gewerblichen Emissionen in der entfernten Nachbarschaft nicht maßgeblich berührt.

2.2.7 Kultur / Sachgüter

Da vsl. keine Kultur- und ökologisch bedeutenden Sachgüter in Anspruch genommen werden, entstehen keine Beeinträchtigungen bei diesem Bewertungsaspekt.

2.2.8 Wechselwirkungen

Die zukünftig zulässigen Maßnahmen bewirken Eingriffe, die auch Wechselwirkungen auf die einzelnen Umweltmedien haben können. So wird die intensive Bodeninanspruchnahme sowohl Auswirkungen auf die Wasserspeicherung als auch auf die Flora haben. Damit werden auch der Fauna Lebensräume entzogen. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen gegenüber den, bei den im Einzelnen bewerteten Umweltmedien beschriebenen, sind durch weitere Wechselwirkungen jedoch nicht erkennbar.

2.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen sowie geplante Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verminderungsmaßnahmen

Da eine zusätzliche Baugebietsausweisung für die Berücksichtigung des Wohnflächenbedarfes erforderlich ist, ist die Maßnahme grundsätzlich unvermeidbar. Bei der Wahl der Fläche wurde bereits berücksichtigt, einen ökologisch weitgehend weniger wertvollen Standort zu verwenden und unnötige Eingriffe zu vermeiden. Durch den Schutz von Einzelbäumen wird der Umfang des Eingriffes auf der Fläche vermindert. Mittels eines Schutzabstandes zum Wald werden eine Wertreduzierung vermieden und eine Gefährdungssituation verringert.

Zur Förderung des Lebensraumangebotes für die im Umfeld auftretenden Arten und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sollten folgende Empfehlungen berücksichtigt werden:

- Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, eine schonende Straßenbeleuchtung als Vermeidungsmaßnahme.
- Als Straßenbeleuchtung eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam, das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen und warmweißen LED-Lampen. Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger nachtaktive Insekten anziehen.
- Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollen nicht verwendet werden.
- Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten.
- Anbringung geeigneter Nistkästen oder Fledermauskästen (auch Einbau in die Fassade) als einfache Art und Weise zur Schaffung von Lebensräumen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag a.a.O.).

2.3.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 88 ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Diese ökologische Prüfung erfasst und bewertet den rechtlichen zulässigen Eingriff und stellt diesem den zukünftig vorgesehenen Eingriffsumfang gegenüber.

Der zu erwartende Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf die Versiegelung von Grünlandflächen. Die vorhandenen Bauflächen sollen erweitert werden.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem im Landkreis Osnabrück praktizierten Kompensationsmodell. Dieses Modell sieht eine Ermittlung des derzeitigen Flächenwertes unter Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Bebauungsplanes und des Flächenbedarfes für Kompensationsmaßnahmen in 3 Schritten vor.

1. Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes für die vom Eingriff betroffenen Flächen (Eingriffsflächenwert)
2. Ermittlung der ökologischen Wertverschiebung (Verlust bzw. Verbesserungen auf der Fläche) durch die Planung (Kompensationswert)
3. Ermittlung der Flächengröße für externe Kompensationsmaßnahmen, falls auf der Eingriffsfläche entstandene Defizite nicht vor Ort ausgeglichen werden können.

Bei der Berechnung des Eingriffs wird von einem 100 %igen Verlust der Eingriffsfläche ausgegangen. Dementsprechend wird die Kompensationsberechnung ebenfalls auf die Gesamtfläche bezogen, um ein vergleichbares Ergebnis zu erzielen.

Bei der Festlegung geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen spielt neben dem Umfang vor allem die Art der Maßnahmen eine große Rolle. Diese dienen einerseits dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Stabilisierung des Naturhaushaltes durch die Schaffung neuer Lebensräume zu leisten und andererseits die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Hierdurch lassen sich die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verringern.

Diese Maßnahmen unterscheiden sich nach Art und Umfang in:

- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Diese sollen einerseits in der vorbereiteten Planung stattfinden (z. B. durch Standortwahl) sowie durch konkrete Maßnahmen wie z. B. Baumschutz- und Unterhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung muss die grundsätzliche Unvermeidbarkeit des Eingriffs im Hinblick auf die erforderlichen baulichen Erweiterungen des Bereiches festgestellt werden, um überhaupt die planerische Realisierungsfähigkeit zu gewährleisten.

- Ausgleichsmaßnahmen

Sie sollen den Verlust von Lebensräumen funktionsbezogen durch die Herstellung adäquater Strukturen ausgleichen. Ausgleichsmaßnahmen erfolgen z. B. über die Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen.

Die potenzielle natürliche Vegetation kennzeichnet das arealbiotische Wuchspotenzial des jeweiligen Standortes, d. h. sie gibt Auskunft über diejenigen Pflanzengesellschaften, die sich heute ohne Störung durch anthropogene Einflüsse eingestellt hätten. Bei Rückgriff auf die Arten dieser Gesellschaft wird ein Höchstmaß an Wüchsigkeit und Standortgerechtigkeit sowie Durchsetzungsvermögen bei gleichzeitiger Pflegeminimierung erreicht und nachhaltig gesichert. Des Weiteren bietet sie die Möglichkeit zur Schaffung von Art und standortgerechten Lebensräumen für die Fauna und damit für die Herstellung von funktionsfähigen Biozinosen innerhalb des Ökosystems.

- Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind dann vorzunehmen, wenn ein Eingriff im Eingriffsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden kann und andere Belange denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Anderenfalls ist der Eingriff unzulässig.

Inwieweit ein ökologisches Defizit durch den Eingriff entstanden ist, wird durch eine konkrete Kompensationsberechnung innerhalb des Bauleitplanverfahrens ermittelt. Danach sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Durch die Stärkung vorhandener Strukturen und Neuanlegung artgleicher Strukturen an anderer Stelle im Gebiet soll der durch die Baumaßnahme erfolgte Eingriff in Natur und Landschaft zumindest tlw. ausgeglichen werden.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes erfolgt in Bezug auf alle Biotoptypen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden. Dabei werden die Auswirkungen umgebender Flächen auf das Plangebiet mitberücksichtigt.

Bodenrelevante Kriterien (wie Relief, Exposition, Nährstoffverhältnisse, Pufferkapazität, Wiederherstellbarkeit, Kulturhistorische Bedeutung) werden mitberücksichtigt.

Das Osnabrücker Kompensationsmodell ordnet den unterschiedlichen Biotoptypen nach Ausprägung bestimmte Werte zu, die im Einzelfall zu konkretisieren sind. Die Differenzierung richtet sich nach den Kategorien 0 bis 5, d. h. von wertlosen (Kategorie 0) bis zu extrem empfindlichen Biotoptypen (Kategorie 5). Die jeweilige Einschätzung der einzelnen Bereiche wird bei jedem Biotoptyp gesondert vorgenommen.

2.3.2.1 Eingriffsflächenwertberechnung:

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Biotoptypen angetroffen:

- Verlust des Biotoptyps Intensivgrünland

Bei den im Geltungsbereich vorhandenen Grünflächen handelt es sich um Wirtschaftsgrünland, das beweidet und intensiv genutzt wird. Das relativ artenarme Grünland zeigt nährstoffbedürftige Süßgräser und Kräuter.

Für das Landschaftsbild und die Tier- und Pflanzenwelt sind die Flächen von mittlerer Bedeutung. Durch die intensive Nutzung der Grünlandflächen ist bereits mit negativen Einflüssen auf Bodenleben und Wasserhaushalt zu rechnen. Entsprechend dem Osnabrücker Kompensationsmodell erhält das Grünland den Wertfaktor 1,3 zuzüglich einer Aufwertung um 0,3 für den anstehenden besonders schutzwürdigen Staunässeboden als Extremstandort = Gesamt WF 1,6.

- Verlust des Biotoptyps halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte

Entlang der Hanseller Straße sowie den Randbereichen des Grünlandes befindet sich eine halbruderales Gras- und Staudenflur mit feuchter Ausprägung. Die Ruderalflur erhält den Wertfaktor 1,2 zuzüglich einer Aufwertung um 0,3 für den anstehenden besonders schutzwürdigen Staunässeboden = Gesamt WF 1,5.

- Verlust des Biotoptyps Baum-Strauch-Hecke

Entlang der südlichen Grenze befindet sich eine Baum-Strauch-Hecke, überwiegend aus Birken. Die im Teilbereich betroffene Heckenstruktur bietet wichtigen Lebensraum für Flora + Fauna und prägt das Landschaftsbild. Ein Wertfaktor von 1,8 zuzüglich einer Aufwertung von 0,3 für den anstehenden besonders schutzwürdigen Staunässeboden als Extremstandort = Gesamt WF 2,1.

- Verlust des Biotoptyps Einzelbäume

6 Einzelbäume (Ahorn, Buchen, Obstbäume) mit einem Stammdurchmesser zwischen 10 – 40 cm, 2 Einzelbäume (Buche, Esche) mit einem Stammdurchmesser von 70 – 80 cm. Aufgrund ihres großen Potenzials für die Bildung von Höhlenstrukturen, welche u.a. Vögeln und Fledermäusen als Lebensraum dienen können, werden sie zusätzlich ökologisch bewertet.

Die Bewertung erfolgt über den Kronentraufbereich, je nach Alter der Bäume. Ein ökologischer Wertfaktor von 1,8 scheint angemessen.

- Verlust des Biotoptyps asphaltierte Zufahrt

Die vollversiegelte Zufahrt zur Grünlandfläche an der Hanseller Straße ist entsprechend dem Osnabrücker Kompensationsmodells als wertlos eingestuft. Wertlose Flächen erhalten den Faktor 0.

1. Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (= 100 % iger Verlust)

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst. Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
Grünland (WF 1,3 mit Aufwertung von 0,3 für sehr schutzwürdigen Boden)	4.965 m ²	1,6	7.944 WE
Ruderalflächen (WF 1,2 mit Aufwertung von 0,3 für sehr schutzwürdigen Boden)	380 m ²	1,5	570 WE
Baum-Strauch-Hecke (WF 1,8 mit Aufwertung von 0,3 für sehr schutzwürdigen Boden)	90 m ²	2,1	189 WE
6 Einzelbäume * (StDU 10 - 40 cm)	(420) m ²	1,8	756 WE
2 Einzelbäume * (StDU 70 - 80 cm)	(200) m ²	1,8	360 WE
Zufahrt, asphaltiert	10 m ²	0,0	0 WE
Eingriffsflächenwert	5.445 m²		9.819 WE

* Die in Klammern (000) gesetzten Flächenbereiche werden auf Grund zusätzlich zu berücksichtigenden Bewertungskriterien mehrfach beurteilt (Kronentraufbereich)
 HB/2 = schwaches bis mittleres Baumholz (Brusthöhendurchmesser BHD ca. 10 - 50 cm, Kronentraufbereich ca. 70 m²)
 HB/3 = starkes Baumholz (BHD ca. 50 - 80 cm, Kronentraufbereich ca. 100 m²)

2.3.2.2 Kompensationsberechnung

Für die Kompensation des im vorherigen Kapitel ermittelten Eingriffsflächenwertes stehen auf Grundlage des neuen Bebauungsplanes folgende landschaftspflegerischen Maßnahmen und Freiflächengestaltungen im Geltungsbereich selbst zur Verfügung:

Verkehrsflächen

Durch den aktuellen Bebauungsplan sind ca. 1.075 m² als Verkehrsflächen ausgewiesen. Diese Flächen werden zum größten Teil mit einer Bitumendecke oder Betonsteinpflaster befestigt und stellen somit eine 100 %ige Versiegelung dar, die entsprechend Osnabrücker Kompensationsmodell als wertlos einzustufen sind. Wertlose Flächen erhalten einen Faktor von 0.

Ca. 10 % der ausgewiesenen Verkehrsflächen werden als Grünflächen angelegt. Diese Grünflächen werden als Straßenbegleitgrün intensiv gestaltet, sind aber den negativen Einflüssen der Verkehrsflächen ausgesetzt. Eine Bewertung erfolgt mit 0,8.

Für die nicht versiegelten Flächen wird die Aufwertung von 0,3 für den anstehenden besonders schutzwürdigen Staunässeboden = Gesamt WF 1,1 berücksichtigt.

Allgemeines Wohngebiet

Ein Kompensationspotenzial bilden die nicht versiegelten Flächen des Allgemeinen Wohngebietes.

Die Grundflächenzahl (GRZ) für das WA-Gebiet von 0,4 bietet hier den Ansatz, das Ausmaß der Versiegelung festzustellen.

Gesamtfläche WA: 4.370 m² (versiegelbare Flächen für Wohngebiet bis maximal GRZ 0,4 + 50 %):

davon vollversiegelt (60 %):	2.620 m ²
davon Gartenflächen (40 %):	1.750 m ²

Für die versiegelten Flächen, die als wertlos eingestuft sind, wird der Wertfaktor 0 angesetzt.

Die sonstigen Grünflächen auf den Baugrundstücken werden in ortsüblicher Art und Weise ausgebildet. Die Anlage von gepflegten Rasenflächen sowie Rabattenpflanzungen aus z. T. nicht standortgerechten Gehölzen muss vorausgesetzt werden. Diese Grünflächen im besiedelten Bereich sind lt. Kompensationsmodell als weniger empfindliche Bereiche zwischen den Wertfaktoren 0,6 bis 1,5 anzusiedeln. Eine Bewertung mit dem Faktor 1,0 ist gerechtfertigt, zuzüglich einer Aufwertung um 0,3 für den anstehenden besonders schutzwürdigen Staunässeboden als Extremstandort = Gesamt WF 1,3.

Einzelbäume erhalten

Entsprechend den Festsetzungen des B-Planes werden zwei Bäume an den Randbereichen der B-Plan-grenze erhalten. Sie haben Potenzial für die Bildung von Höhlenstrukturen, insbesondere als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse.

Die zu erhaltenden Bäume werden zusätzlich bewertet. Hier erfolgt eine Bewertung über den Kronentraufbereich, je nach Alter der Bäume.

Ein ökologischer Wertfaktor von 1,8 wird wie im Bestand angesetzt.

2. Ermittlung des Kompensationswertes auf der Eingriffsfläche

Nachfolgend wird zunächst der Neuanlagenwert (Kompensationswert) des geplanten Baugebietes ermittelt und dann vom Eingriffsflächenwert abgezogen.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
Verkehrsflächen	(1.075) m ²		
- versiegelt (90 %)	970 m ²	0,0	0 WE
- Straßenbegleitgrün (10 %) (WF 0,8 mit Aufwertung von 0,3 für sehr schutzwürdigen Boden)	105 m ²	1,1	116 WE
Allgemeines Wohngebiet: GRZ 0,4	(4.370) m ²		
- versiegelt (60 %)	2.620 m ²	0,0	0 WE
- Gartenflächen (WF 1,0 mit Aufwertung von 0,3 für sehr schutzwürdigen Boden)	1.750 m ²	1,3	2.275 WE
Erhaltungsgebot Bäume:			
2 Einzelbäume * (StDU 70 - 80 cm)	(200) m ²	1,8	360 WE
Kompensationswert	5.445 m²		2.751 WE

* Die in Klammern (000) gesetzten Flächenbereiche werden aufgrund zusätzlich zu berücksichtigenden Bewertungskriterien mehrfach beurteilt (Kronentraufbereich)
 HB/2 = schwaches bis mittleres Baumholz (Brusthöhendurchmesser BHD ca. 10 - 50 cm, Kronentraufbereich ca. 70 m²)
 HB/3 = starkes Baumholz (BHD ca. 50 - 80 cm, Kronentraufbereich ca. 100 m²)

2.3.2.3. Kompensationsergebnis

3. Ermittlung des Kompensationsbedarf für externe Kompensationsmaßnahmen

Bilanz	Eingriffsflächenwert	9.819	WE
	Kompensationswert	2.751	WE
	Kompensationsdefizit	-7.069	WE

Es ergibt sich ein Kompensationsdefizit von **7.069** Werteeinheiten (WE).

Die Kompensation der 7.069 Werteeinheiten erfolgt auf dem Stadtgebiet Billerbeck, Grundstück Gemarkung Beerlage, Flur 12, Flurstück 146 tlw. durch Flächenentsiegelung. Die Gemeinde Altenberge hat vom Grundstückseigentümer mit notarieller Vereinbarung vom 21.12.2017 entsprechende Ökopunkte, welche beim Kreis Coesfeld verzeichnet sind, erworben. Der Erwerb der Ökopunkte durch die Gemeinde Altenberge wurde dinglich im Grundbuch gesichert.

2.3.3 Überwachungsmaßnahmen

Erhebliche Auswirkungen liegen in diesem Planungsfall nicht vor. Im Rahmen der nachfolgenden baulichen Realisierung sollte u.a. auf die Einhaltung der maximal zulässigen Bodeninanspruchnahme geachtet werden.

Eine Zusammenstellung der Überwachung möglicher Umweltauswirkungen als Vorsorgemaßnahmen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Umweltauswirkung	Überwachung durch:	Überwachungsmaßnahme	Zeitpunkt
Geologie / Böden Versiegelung der Erdoberfläche durch Baumaßnahmen	Kreis Steinfurt Baugenehmigungsbehörde	Prüfung von Bauantragsunterlagen / Bauschlussabnahme	jew. Einzelbauvorhaben / konkreter Hinweis
Kultur / Sachgüter keine Auswirkungen bekannt			
Klima / Lufthygiene Erwärmung / Entfeuchtung durch Versiegelung	Kreis Steinfurt Baugenehmigungsbehörde	Prüfung von Bauantragsunterlagen	jew. Einzelbauvorhaben / konkreter Hinweis
Arten / Lebensgemeinschaften keine Auswirkungen bekannt			
Orts- / Landschaftsbild Ortsbeeinflussung durch Höhe baulicher Anlagen	Kreis Steinfurt Baugenehmigungsbehörde	Prüfung von Bauantragsunterlagen / Bauschlussabnahme	jew. Einzelbauvorhaben / konkrete Hinweise
Mensch / Gesundheit keine Auswirkungen bekannt			

Es sind derzeit keine überwachungsbedürftigen, erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar. Von daher werden keine besonderen Instrumente eines Monitorings vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Realisierung und dem Betrieb der modifizierten Flächennutzungen in nachfolgenden Planverfahren und Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung) und gegebenenfalls bei stark veränderten Rahmenbedingungen geprüft.

| 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Grundsätzliche gleichwertige Alternativflächen wurden geprüft. Unter anderem aufgrund regionalplanerischer Ausweisungen und eigentumsrechtlicher Aspekte sowie unter Berücksichtigung von Bürgerinteressen sind derzeit jedoch keine geeigneten weiteren Standorte verfügbar. Dies betrifft sowohl unbebaute als auch bebaute und aufgegebene Flächen.

| 2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen

Sowohl die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse als auch die Bewertung der Auswirkungen der Planrealisierung auf die Umweltmedien zeigen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf Angaben der Träger öffentlicher Belange. Spezielle Angaben der Behörden wurden in diesem Verfahren jedoch nicht vorgebracht.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine aktuelle Potenzialanalyse erstellt.

Zusätzliche Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, da keine deutlichen Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorlagen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Deutliche Auswirkungen liegen in Bezug auf die Versiegelung und die daraus resultierenden Folgewirkungen vor. Hier ist insbesondere im Rahmen der nachfolgenden baulichen Realisierung auf die Einhaltung der maximal zulässigen Bodeninanspruchnahme zu achten. Das Niederschlagswasser soll gedrosselt an den Vorfluter abgeleitet werden. Diese Aspekte werden im Rahmen nachfolgender Genehmigungen und Überwachungsmaßnahmen geprüft.

Die im Wesentlichen dafür vorgesehenen Maßnahmen sind tabellarisch unter Punkt 2.3.3 aufgelistet.

3.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Insgesamt gesehen sind bei ökologischen Teilaspekten teilweise kleinräumig relevante und partiell deutlicher Belastungswirkungen durch eine Realisierung der Planungsmaßnahmen zu erwarten. Dies ist insbesondere durch die mit der Versiegelung bewirkten Oberbodenverlagerung sowie der geminderten Anreicherung des Grundwassers der Fall.

Eine Reduzierung dieser Auswirkungen ist im Hinblick auf den Boden durch einen fachgerechten Abtrag und einen vollständigen Neuauftrag (in möglichst großem Umfang auf benachbarte oder nahe gelegene Flächen), vorzugsweise ohne zusätzliche Zwischenlagerungen, möglich.

Hinsichtlich der Niederschlagsversickerung können die sehr kleinräumigen Reduzierungen der Grundwasseranreicherung durch eine Rückhaltung und teilweise Versickerung in einer benachbart vorgesehenen und hinreichend dimensionierten Retentionsanlage bzw. deren verzögerter Abgabe in das nachfolgende Gewässer in gewissem Umfang ausgeglichen werden. Großräumige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb des Geltungsbereiches nur unvollständig ausgeglichen werden. Deshalb sind darüber hinausgehende Ersatzmaßnahmen erforderlich, um einer möglichen Verschiebung des ökologischen Gleichgewichts in der Gemeinde Altenberge vorzubeugen.

3.4 Referenzliste der Quellen

- GIS-Portal Kreis Steinfurt
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Deutscher Planungsatlas, Band NRW, Potenzielle natürliche Vegetation, Akademie für Raumforschung / Landesplanungsbehörde NRW, 1972
- Geoportal NRW
- Klimaatlas NRW

Gemeinde Altenberge
Altenberge,

Der Bürgermeister

Aufgestellt:

Osnabrück, 31.05.2018

Ri/Me-16162013-11

Planungsbüro Hahm GmbH

III. **Verfahrensvermerke**

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Altenberge hat der Begründung des Entwurfes am 05.02.2018 zugestimmt.

Die Begründung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom 13.03.2018 bis 13.04.2018 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und vom Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 14.05.2018 als Begründung der Satzung beschlossen.

Altenberge, den 09.07.2018

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister

.....
(Paus)